Kanton Schaffhausen
Veterinäramt
Mühlentalstrasse 188
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 01
Fax +41 (0)52 632 71 04
veterinaeramt@ktsh.ch

Veterinäramt

Jägerprüfungskommission Schaffhausen
Präsident Andreas Vögeli
Jagd- und Fischerei
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 24. Juni 2019

Verfügung vom 24. Juni 2019

Genehmigung:

Kurs und Kursunterlagen zur fachkundigen Person gem. Art. 21 VSFK

I. Sachverhalt

a) Die Jägerprüfungskommission Schaffhausen führt im Rahmen der Jäger-Ausbildung einen Kurs durch, in dem die Teilnehmenden zur "fachkundigen Person" gemäss Art. 21 VSFK ausgebildet wurden. Der Kurs wird jeweils im Frühjahr mit einer Prüfung im Rahmen der Schaffhauser Jägerprüfung abgeschlossen.

b) Die verantwortlichen Ausbildner für die Themen "Tiergesundheit" und "Wildbrethygiene", Daniel Leu und Silvio Lorenzetti, sowie Beat Hartmann für das Thema "gesetzliche Grundlagen" haben dem Veterinäramt das Ausbildungskonzept und das Ausbildungsprogramm am 2. Mai 2019 erläutert und die entsprechenden Ausbildungsunterlagen am 8. Mai 2019 eingereicht.

II. Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 23. Januar 2001 (Kantonale Tierseuchenverordnung, SHR 916.431)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln vom 16. Dezember 2016 (Hygieneverordnung EDI, HyV SR 817.024.1)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190)
- Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten vom 23. November 2005 (VHyS, SR 817.190.1)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 17. Dezember 2007 (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG, SHR 817.100)

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 22. April 2008 (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV SHR 817.001)

III. Erwägung

a) Die Beurteilung der Lebensmitteltauglichkeit von erlegtem Jagdwild geschieht in vielen Fällen durch eine "fachkundige Person" gemäss Art. 21 VSFK und nur in bestimmten Fällen durch die amtliche Fleischuntersuchung (vgl. Art. 20 VSFK).

b) Als fachkundige Person gilt, wer
   a. die Ausbildung zur Jägerin oder zum Jäger bis zum 30. April 2018 beendet hat (Art. 63 VSFK);
   b. oder einen Kurs gemäss Art. 21 VSFK besucht hat.

c) Die Anforderungen an den Kurs sind in Art. 21 Abs. 1 VSFK definiert und wurden durch die VSKT[1] und die JFK[2] bezüglich Organisation, Unterrichtsform und Inhalt umschrieben und in einem Merkblatt sowie in einer Basispräsentation festgehalten.

d) Die Beurteilung der Jägerausbildung aufgrund der Ausführungen am 2. Mai 2019 sowie der eingereichten Unterlagen hat gezeigt, dass die Ausbildung den Anforderungen entspricht und gemäss Art. 21 Abs. 2 VSFK genehmigt werden kann.

IV. Der Kantonstierarzt,

aufgrund vorstehender Sachverhalte und Erwägungen

verfügt:

1. Der Kurs der Jägerprüfungskommission bezüglich Tiergesundheit und Wildbrethygiene wird gemäss Art. 21 Abs. 2 VSFK genehmigt.

Auflagen:

2. Die Inhalte des Kurses richten sich primär nach den Kapiteln 7 und 10 im Lehrmittel "Jagen in der Schweiz" in aktueller Auflage sowie den ergänzenden Unterlagen des VSKT und der JFK.
3. Den Teilnehmenden wird die Broschüre "Wildbrethygiene und Organveränderungen beim Schalenwild" der VSFK abgegeben (zu beziehen beim Veterinäramt Schaffhausen).
4. Die Ausbildungsmodule "Wildkunde und Wildbrethygiene" sowie "Jagdrecht (Teil Lebensmittelsicherheit)" sind lückenlos zu besuchen. Verpasste Module können in den Folgejahren nachgeholt werden.
5. Als Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs und damit die Fachkundigkeit gemäss Art. 21 VSFK gilt der Jagdfähigkeitsausweis, erlangt durch Bestehen der Schaffhauser Jägerprüfung. Bei Lücken im Besuch der Ausbildungsmodule wird der Jagdfähigkeitsausweis bis zur erfolgten Nachholung mit einer Einschränkung versehen.

V. Rechtsmittelbelehrung und Strafbestimmung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (Art. 21 und 22 VRG).
Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB, SR311.0) wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

---

[1] VSKT: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
[2] JFK: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz

VI. Verteiler

- Jägerprüfungskommission Schaffhausen, Präsident Andreas Vögeli, Jagd- und Fischerei, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Freundliche Grüsse

Der Kantonstierarzt

Peter Uehlinger

KANTONS-TIERARZT SCHAFFHAUSEN